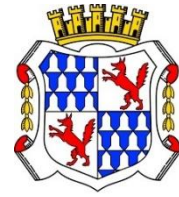


- Teil B -

Gemeinde Treuchtlingen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Bebauungsplan
BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“
in Treuchtlingen

- ENTWURF -

T E X T T E I L

vom 18.01.2024

Fassung vom:
25.09.2025

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen

als Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Plangebiet BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 25.09.2025, den Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen bildet.

Die Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 25.09.2025 liegt dem Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 175, 485, 484, 484/1 und 483 sowie die Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 476 und die Teilflächen der landwirtschaftlichen Anwandwege Flur Nr. 482 und 481, jeweils Gemarkung Bubenheim, nördlich der Ortslage Bubenheim. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

1.3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2023.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Der in der Planzeichnung (Teil A) mit „SO_{PV}“ gekennzeichnete Bereich ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

2.1.2 In dem Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form mit Ramm-pfählen,
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. Transformatorenstation, Wechselrichter, Kabelleitungen, Übergabestation etc.),
- Anlagen zur Überwachung (z. B. Kameras etc.) der Freiflächenphotovol-taikanlage,
- Zufahrten und Wartungsflächen.

2.1.3 Im Sondergebiet sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanla-gen vollständig zurückzubauen. Die Folgenutzung ist Fläche für die Land-wirtschaft.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone in der Plan-zeichnung (Teil A) festgesetzt. Maßgebend ist dabei die in der Planzeich-nung (Teil A) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikan-lage“ (SO_{PV}) festgesetzte Fläche.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

2.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Plan-zeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.3.2 Die für die Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlichen Technikgebäude (Trafostation, Übergabestation etc.) sind nur innerhalb der in der Planzeich-nung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und dürfen eine maximale Gesamtgrundfläche von 100 m² nicht überschreiten.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen, Bezugspunkte

- 2.4.1** Photovoltaikmodule dürfen eine Gesamthöhe von maximal 3,50 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten. Der Solarmodulstisch muss mindestens 0,80 m über der natürlich anliegenden Geländeoberkante errichtet werden. Als Bezugspunkt gilt die im Plangebiet jeweils vorherrschende natürliche Geländeoberkante, die nicht verändert werden darf.
- 2.4.2** Bei der Errichtung sonstiger Technikgebäude (Trafostationen etc.) ist eine maximale Gebäudeoberkante von 3,50 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante im Bereich des jeweiligen Gebäudemittelpunktes, einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände bis zu einer Tiefe von maximal 0,80 m ist zulässig.

2.5 Gestaltung

- 2.5.1** Für Technikgebäude ist ein Flachdach oder flachgeneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 20° zulässig. Bei der Ausbildung eines Flachdaches (0° bis 5°) ist eine extensive Dachbegrünung auszubilden. Für die Dacheindeckung von flachgeneigten Satteldächern (5° bis 20°) ist Material in den Farben naturrot bis rotbraun zu verwenden.
- 2.5.2** Sämtliche Technikgebäude sind mit einer einheitlichen Fassade, Dachform und Dachneigung auszuführen. Die Fassaden sind dabei entweder verputzt oder mit einer Holzverschalung auszubilden.
- 2.5.3** Anlagen zur Überwachung der Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen eine Gesamthöhe von 5,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten und müssen sich in die Gestaltung der Einfriedung der Anlage integrieren. Als Bezugspunkt gilt die am Standort der Überwachungsanlage jeweils vorherrschende natürliche Geländeoberkante, die nicht verändert werden darf.
- 2.5.4** Sämtliche Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, sind unterirdisch zu führen.

2.6 Einfriedungen

- 2.6.1** Einfriedungen mit Übersteigenschutz sind als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Die Einfriedungen dürfen entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) nur entlang des Übergangs zwischen Sondergebiet und den randlichen

Pflanzflächen ausgebildet werden.

2.6.2 Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens 15 cm von der anstehenden natürlichen Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind generell unzulässig.

2.6.3 Im Bereich des Ein-/Ausfahrtsbereichs zu den unmittelbar anliegenden landwirtschaftlichen Anwandwegen (Flur Nr. 482 und 481, Gemarkung Bubenheim) ist eine Toranlage mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Diese ist mit Gitter- oder Maschendrahtelementen auszubilden.

2.7 Grünordnung

2.7.1 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18 320, DIN 18 915 und DIN 18 300 zu beachten.

DIN 18 320: Grundsätze des Landschaftsbaus

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 300: Erdarbeiten

2.7.2 Allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung / Minimierung von zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen

2.7.2.1 Interne Erschließungsflächen

Im Sondergebiet sind sämtliche zur Wartung der Photovoltaikmodule und zugehörigen Technikgebäude benötigten Wege, Zufahrten und Wartungsflächen wasserdurchlässig zu gestalten bzw. unbefestigt zu lassen. Die untergeordneten Anlagenbestandteile (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Versiegelungsflächen und Wege aus der Bautätigkeit etc. sind rückzubauen.

2.7.2.2 Gründung der Photovoltaikmodule

Im Rahmen der Modulaufständerung ist auf massive Fundamente zu verzichten. Die erforderlichen Stützen sind unmittelbar in den Untergrund zu rammen. Großflächige Versiegelungen bzw. Gründungsbauwerke aus Beton, etc. sind für die Modulaufstellung unzulässig.

2.7.2.3 Ansaat im Bereich der Photovoltaikmodule

Sämtliche nicht befestigten Flächen im Sondergebiet sind als eine extensive Wiesenfläche anzulegen. Mindestens die nicht von Solarmodulen überdeckten Flächen zwischen den Modulreihen sind mit einer standortgerechten arten- und blütenreichen Wiesenmischung (Regiosaatgut der Ursprungsregion 12) anzusäen. Das Regio-Saatgut muss einen Wildkräuteranteil von mindestens 30 % aufweisen. Die Flächen unter den Modulen sind zweimal jährlich (ab dem 1. Juli und ab Mitte September) zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Um Insekten und anderen Tierarten die Überwinterung zu ermöglichen, sind bei der 2. Mahd die Randbereiche (ca. 20%) auszusparen, damit sich ein Altgrasbereich mit höherem Aufwuchs entwickeln kann. Die Randbereiche sind dann im Folgejahr bei der 1. Mahd wieder mitzumähen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung der Fläche mit Schafen etc. durchgeführt werden. Das Mulchen der Wiesenflächen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Pflanzenstärkungsmitteln sind generell nicht zulässig.

2.7.2.4 Grünflächen im Randbereich der Anlagen

Auf den in der Planzeichnung (Teil A) als „private Grünflächen“ mit „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzten Randbereichen der Sondergebietsfläche sind Gebüsch-Gruppen mit Saum zu entwickeln. Auf der Fläche „PG 1“ sind mindestens 50 % und auf der Fläche „PG 2“ mindestens 75 % dieser entsprechend gekennzeichneten Flächen mit locker verteilten Strauchgruppen (Sträucher gemäß nachfolgender Artenliste, 1 Pflanze/4 m²) in 1-3 Reihen dicht zu bepflanzen. Auf der Fläche „PG2“ können zudem bei Bedarf 5% - 10% der gekennzeichneten Fläche auch als Obstgehölze entwickelt werden. Die gehölzfreien Flächen sind als Saumstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen ist eine Blühmischung aus autochthonem Saatmaterial (Wildbienen- und Schmetterlingssaum) zu verwenden. Die restlichen gehölzfreien „privaten Grünflächen“ sind als eine extensive Wiesenfläche anzulegen. Die Umsetzung der randlichen Grün- und Gehölzstrukturen hat spätestens eine Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage zu erfolgen.

Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Die Saumbereiche sind alle 1 bis 2 Jahre im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Gehölzpflanzungen sind ggf. nach Bedarf abschnittsweise (Abschnitt maximal 25 m) auf den Stock zu setzen.

Artenliste – Sträucher:

Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, Strauch, 60-100 cm hoch

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Saalweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Allgemeine Vorgaben:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Pflanzenstärkungsmitteln ist im Plangebiet generell unzulässig.

Im Rahmen der Pflegemaßnahmen können die Gehölzpflanzungen alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise Auf-den-Stock gesetzt werden, wobei dies jährlich bei maximal 1/5 der jeweiligen Gehölzgruppen auf den Pflanzflächen zulässig ist. Es ist zwingend in den ersten 5 Jahren ein Wildschutzzaun vorzusehen, um Wildverbiss sowie Abmähen oder Abmulchen der Pflanzung zu vermeiden. Die randlichen Grünflächen dürfen durch Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage unterbrochen werden, wobei die Zufahrten eine Gesamtbreite von 15 m nicht überschreiten dürfen.

2.7.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Baufeldberäumung

Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

V2: Horstbereich Mäusebussard Bauzeit

Baumaßnahmen im Wirkungsbereich der Mäusebussard-Horste (50m) sind außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01. September und 01.

März durchzuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob die Tiere indirekt betroffen sein könnten.

V3: Baustelleneinrichtungsflächen

Auf Baustelleneinrichtungsflächen an Gehölzrändern ist zu verzichten (Abstand mindestens 10 m). Im Bereich der Mäusebussard-Horste 50 m.

V4: Schutz Habitate Zauneidechse Bauzeit, Eingrünung

Die Lebensräume der Zauneidechse sind während der Bauzeit abzusperren um eine Nutzung als Lagerplatz und gegen Überfahren zu schützen. Auf eine hohe Eingrünung der PV-Anlage ist dort zu verzichten.

2.7.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Feldlerche

CEF 1: Grundstück Flur Nr. 175, Gemarkung Bubenheim, Flächengröße ca. 1,2 ha

Auf der Maßnahmenfläche CEF1 ist ein Blüh-Brachestreifen anzulegen. 50% des Streifens sind im Winterhalbjahr (Oktober bis Mitte März) zur Selbstbegrünung umzubrechen und liegen zu lassen. Diese Maßnahme ist jährlich durchzuführen. Einsaat der restlichen Fläche mit einer Wildpflanzenmischung regionaler Herkunft. Pflegeschnitt bei Bedarf mit Abräumen des Mähguts vor dem 1.3 oder nach dem 1.8. Bei zu dichtem Bewuchs ist ein Umbruch durchzuführen.

CEF 2: Grundstück Flur Nr. 1424, Gemarkung Bubenheim, Flächengröße ca. 0,4 ha

Auf der Maßnahmenfläche CEF2 ist ein mindestens 20 m breiter und 200 m langer Blüh-Brachestreifen anzulegen. 50% des Streifens sind im Winterhalbjahr (Oktober bis Mitte März) zur Selbstbegrünung umzubrechen und liegen zu lassen. Diese Maßnahme ist jährlich durchzuführen. Die Einsaat der restlichen Fläche ist mit einer Wildpflanzenmischung regionaler Herkunft anzusäen. Pflegeschnitt bei Bedarf mit Abräumen des Mähguts vor dem 1.3 oder nach dem 1.8. Bei zu dichtem Bewuchs ist ein Umbruch durchzuführen.

Kiebitz

Für den Kiebitz ist im Bereich der Maßnahmenfläche CEF1 eine Senke mit 10 m Länge und 5 m Breite sowie bis zu 30 cm Tiefe anzulegen und oberflächlich zu verdichten. Die Böden sind dort staunässeempfindlich, also gut geeignet. Im Solarpark selbst entstehen durch das Abtropfen von Regenwasser am Modulrand ohnehin temporäre Kleingewässer, die für die Kiebitze

nutzbar sind. Weitere Maßnahmen sind dort nicht notwendig.

2.8 Grundwasserschutz

Das im Bereich des Sondergebietes (SO_{PV}) anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten und breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

3. In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ in Treuchtlingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.2 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leitet.

4.3 Bauwasserhaltungen und wild abfließende Wasser

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen erforderlich.

Bei Starkniederschlägen kann es generell zu Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Entwässerungseinrichtungen sind hier so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt bzw. auf den privaten Grundstücksflächen im Plangebiet zurückgehalten werden kann. Zum Schutz der einzelnen (Technik-)Gebäude und Anlagenbestandteile vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf benachbarte Grundstücke abgeleitet werden darf.

4.4 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) verursachen. Im Extremfall können zudem Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Um Verdichtungen vorzubeugen soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen und geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) auszuwählen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen,

getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

4.6 Wassergefährdende Stoffe

Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc.), darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, wird auf § 34 und § 40 der AwSV verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen; bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

4.7 Telekommunikationslinien

Zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Photovoltaikanlage und der Telekommunikationslinie der Telekom ist ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten.

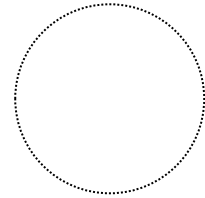
4.8 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Regelwerke können in der Stadtverwaltung Treuchtlingen, bei der auch der Bebauungsplan BU Nr. 6 „Solarpark Bubenheim Nord“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Treuchtlingen, _____

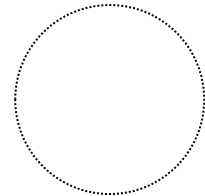
Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin



Siegel

Ausgefertigt, _____

Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin



Siegel